



ALBERTUS-MAGNUS-STADT
LAUINGEN (DONAU)



Hier stellen wir Ihnen die

Neufassung der Satzung

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Stadt Lauingen (Donau)**

- Friedhofsgebührensatzung -

informativ zur Verfügung. Diese tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Es handelt sich hierbei um **keine** rechtssichere Ausfertigung. Diese erhalten Sie im

**Rathaus der Stadt Lauingen (Donau)
Zimmer-Nr. 119**

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Lauingen (Donau)

Die Stadt Lauingen (Donau) erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Artikel 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der von der Stadt Lauingen (Donau) verwalteten Bestattungseinrichtungen, die in der Satzung über die Benutzung der von der Stadt Lauingen (Donau) verwalteten Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – sowie in der Satzung über die Benutzung des städtischen Naturfriedhofs – Naturfriedhofssatzung –, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, definiert sind, erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt Lauingen (Donau) aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenpflicht, Gebührenarten, Gebührenschuldner, Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Stadt Lauingen (Donau) erhebt
 - a) Grabgebühren,
 - b) Bestattungsgebühren,
 - c) sonstige Gebühren.
- (3) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des Absatz 2 Buchstabe a) mit der Zuweisung einer Grabstätte bzw. der Verleihung eines Nutzungsrechts oder dessen Verlängerung, und zwar für die Dauer der Ruhezeit nach § 36 der Friedhofssatzung oder des Verlängerungszeitraums nach § 9 Absatz 1 der Friedhofssatzung,
 - b) im Fall des Absatz 2 Buchstabe b) mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
 - c) im Fall des Absatz 2 Buchstabe c) mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

- (5) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt Lauingen (Donau). Die Gebühren werden einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig. Die Stadt Lauingen (Donau) ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben oder die Abtretung von Ansprüchen zu verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen. Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten sind jedoch im Voraus zu entrichten.
- (6) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt Lauingen (Donau) gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

II. DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN

§ 3

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für eine Reihengrabstätte

im Friedhof I

- | | |
|--|------------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 504,00 € |
| b) für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab | 1.950,00 € |

- (2) Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte beträgt:

a) bei Einfachgräbern

a.1) im Friedhof I

mit 1 Grabstelle	2.040,00 €
mit 2 Grabstellen	4.080,00 €
mit 3 Grabstellen	6.120,00 €
mit 4 Grabstellen	8.160,00 €

a.2) im Friedhof II

mit 1 Grabstelle	1.020,00 €
mit 2 Grabstellen	2.040,00 €
mit 3 Grabstellen	3.060,00 €
mit 4 Grabstellen	4.080,00 €

a.3) im Friedhof III

mit 1 Grabstelle	1.360,00 €
mit 2 Grabstellen	2.720,00 €
mit 3 Grabstellen	4.080,00 €
mit 4 Grabstellen	5.440,00 €

a.4) im Friedhof IV

mit 1 Grabstelle	2.040,00 €
mit 2 Grabstellen	4.080,00 €
mit 3 Grabstellen	6.120,00 €
mit 4 Grabstellen	8.160,00 €

a.5) im Friedhof V

mit 1 Grabstelle	1.360,00 €
mit 2 Grabstellen	2.720,00 €
mit 3 Grabstellen	4.080,00 €
mit 4 Grabstellen	5.440,00 €

Für jede weitere Grabstelle bemisst sich die anteilige Grabgebühr nach der Gebühr für Einfachgräber mit 1 Grabstelle.

b) bei Tiefgräbern

b.1) im Friedhof I

mit 1 Grabstelle	2.670,00 €
mit 2 Grabstellen	5.340,00 €
mit 3 Grabstellen	8.010,00 €
mit 4 Grabstellen	10.650,00 €

b.2) im Friedhof II

mit 1 Grabstelle	1.335,00 €
mit 2 Grabstellen	2.670,00 €
mit 3 Grabstellen	4.005,00 €
mit 4 Grabstellen	5.325,00 €

b.3) im Friedhof III

mit 1 Grabstelle	1.780,00 €
mit 2 Grabstellen	3.560,00 €
mit 3 Grabstellen	5.340,00 €
mit 4 Grabstellen	7.100,00 €

b.4) im Friedhof IV

mit 1 Grabstelle	2.670,00 €
mit 2 Grabstellen	5.340,00 €
mit 3 Grabstellen	8.010,00 €
mit 4 Grabstellen	10.650,00 €

b.5) im Friedhof V

mit 1 Grabstelle	1.780,00 €
mit 2 Grabstellen	3.560,00 €
mit 3 Grabstellen	5.340,00 €
mit 4 Grabstellen	7.100,00 €

Für jede weitere Grabstelle bemisst sich die anteilige Grabgebühr nach der Gebühr für Tiefgräber mit 1 Grabstelle.

(3) Die Grabgebühr beträgt für eine Urnenreihengrabstätte im Friedhof I

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	420,00 €
b) für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab	525,00 €
c) als anonyme Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	504,00 €
d) als anonyme Grabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	630,00 €
e) als Baumgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.116,00 €
f) als Baumgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	1.395,00 €

- (4) Die Grabgebühr beträgt für eine Urnenwahlgrabstätte im Friedhof I
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) als Urneneinfachgrab (Erdgrab) | 1.065,00 € |
| b) als Urnentiefgrab (Erdgrab) | 1.995,00 € |
| c) als Wiesengrabstätte | 1.185,00 € |
| d) als Baumgrabstätte | 1.395,00 € |
| e) als Grabstätte mit Urnenröhre | 1.875,00 € |
- (5) Die Grabgebühr beträgt für den Naturfriedhof als Teil des Friedhofs I
- | | |
|---|------------|
| a) für eine Grabstätte an einem Gemeinschaftsbaum | 1.380,00 € |
| b) für einen Familien- und Freundschaftsbaum mit bis zu 5 Urnengrabstätten | 3.855,00 € |
| c) für einen Familien- und Freundschaftsbaum mit bis zu 10 Urnengrabstätten | 6.180,00 € |
- (6) Bei der Beisetzung von Aschen in Grabstätten für Erdbeisetzungen (§ 10 Absatz 1 Buchstabe c der Friedhofssatzung) richtet sich die Grabgebühr nach Absatz 2.
- (7) Die Gebühr für eine Grabstelle einer Gemeinschaftsgrabstätte bemisst sich nach Absatz 1 Buchstabe b.
- (8) Soll in einer Grabstätte eine Leiche oder eine Asche beigesetzt werden, deren Ruhezeit (§ 36 der Friedhofssatzung, § 11 der Naturfriedhofssatzung) über die Zeitdauer des Nutzungsrechts hinausreicht, ist bei der Belegung der Grabstätte für die fehlende Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit der zu bestattenden Leiche oder Asche eine Nachzahlung zu leisten. Die Nachzahlung wird je nach Art der Grabstätte unter Zugrundelegung der Gebührensätze der Absätze 2, 4 und 5 berechnet. Für den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Grabnutzungsrechts (§ 9 Absatz 1 der Friedhofssatzung, § 8 Absatz 1 der Naturfriedhofssatzung) gilt Satz 2 entsprechend. Im Fall des Satzes 1 hat die Berechnung taggenau zu erfolgen.
- (9) Bei Grabstätten mit von der Stadt Lauingen (Donau) errichteten Reihenfundamenten wird folgender Gebührensatz erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) für Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 62,00 € |
| b) für Reihengrabstätten für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab und für Wahlgrabstätten je Grabstelle | 82,00 € |
| c) für Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten | 46,00 € |
- (10) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts oder des Verlängerungszeitraums werden Grabgebühren nicht erstattet.

§ 4

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Sarg-/Urnenträgers beträgt für die Dienstleistung
- | | |
|--|----------|
| a) während der Beerdigung (Erd- und Urnenbestattungen) | 103,00 € |
| b) bei der Beisetzung von Tot- oder Fehlgeburten sowie von menschlichen Körperteilen | 82,00 € |
- (2) Die Gebühr für die Tätigkeit des Friedhofwärters beträgt für die Dienstleistung
- | | |
|--|----------|
| a) während der Beerdigung (Erd- und Urnenbestattungen) | 161,00 € |
| b) bei der Beisetzung von Tot- oder Fehlgeburten sowie von menschlichen Körperteilen | 92,00 € |

(3) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt	
a) bei Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	211,00 €
b) bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	373,00 €
c) bei Wahlgrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten	
je Grabstelle	373,00 €
im Falle eines Tiefgrabes je Grabstelle jedoch	486,00 €
d) bei Urnenreihengrabstätten	119,00 €
e) bei Urnenwahlgrabstätten	119,00 €
im Falle eines Tiefgrabes jedoch	161,00 €
f) bei Urnengrabstätten am Naturfriedhof	119,00 €
(4) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser in den Friedhöfen II, III, IV und V beträgt	
a) bei Aufbahrung von Särgen je angefangenem Kalendertag	96,00 €
b) bei Aufbahrung einer Urne	96,00 €
(5) Die Gebühr für die Aufbahrung einer Leiche und die Ausschmückung im Aufbahrungsraum und in der Aussegnungshalle sowie für die Sargwagenbenutzung beträgt	
a) für Verstorbene ab dem 13. Lebensjahr	157,00 €
b) für Urnen und für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	78,00 €
(6) Die Gebühr für die Benutzung der Leichen-Kühlanlagen beträgt pro Tag	87,00 €

§ 5

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. Schriftliche Auskünfte	3,00 € bis 22,00 €
2. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des gleichen Friedhofs	
a) während der Ruhefrist	1.677,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	1.233,00 €
3. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof innerhalb des Stadtgebietes	
a) während der Ruhefrist	1.677,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	1.233,00 €
ausschließlich Überführungsgebühren.	
4. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof außerhalb des Stadtgebietes	1.060,00 €

- | | | |
|-----|--|----------|
| 5. | Umbettung einer Leiche von einem anderen Friedhof außerhalb des Stadtgebietes in einen Friedhof innerhalb des Stadtgebietes | 519,00 € |
| 6. | § 5 Nr. 2 bis Nr. 5 gelten für das Ausgraben, das Wiedereingraben und die Verlegung von Urnen sinngemäß; die Gebühr beträgt abweichend davon jedoch nur 30 v.H. der Gebührensätze in Nr. 2 bis Nr. 5. | |
| 7. | Für die Pflege von abgeräumten Grabstätten vor Ablauf des Nutzungsrechts wird eine jährliche Gebühr für die restliche Nutzungsdauer erhoben. Für die Pflege von noch nicht hergestellten Grabstätten, für die bereits ein Nutzungsrecht besteht, wird ebenfalls eine jährliche Gebühr bis zur Herstellung der Grabstätte erhoben. Die Gebühr beläuft sich auf 80,00 € pro Jahr je aufgelassener bzw. nicht hergestellter Grabstätte. Bei einer Grabstätte mit mehreren Grabstellen fällt die Gebühr für jede aufgelassene bzw. nicht hergestellte Grabstelle an. Die Gebühr fällt nicht an, wenn auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte gemäß § 9 Absatz 13 der Friedhofssatzung verzichtet wird. | |
| 8. | Ausstellen einer Verleihungsurkunde für eine Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte | 10,00 € |
| 9. | Umschreibung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte | 10,00 € |
| 10. | Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге | 61,00 € |
| 11. | Tieferlegung der Grabsole, je 50 cm | 61,00 € |
| 12. | Stellen und Anbringen von Markierungsschildern an Bestattungsbäumen | 60,00 € |

III. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 7

Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 5 dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Stadt Säumniszuschläge.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Lauingen (Donau) vom 27.12.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.07.2016 außer Kraft.

Lauingen (Donau), 25. April 2018
Stadt Lauingen (Donau)

Wolfgang Schenk
1. Bürgermeister